



1. Odenwälder Drachen- u. Gleitschirmflieger-Club e.V.
Ralf Ochs
Mozartstraße 7
69502 Hemsbach

Gmund, 18.06.2015 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Melibokus", 64665 Alsbach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des 1. Odenwälder Drachen- u. Gleitschirmflieger-Club e.V. die Außenstart- und -landeerlaubnis „Melibokus“ des DHV vom 25.01.1996, erweitert am 1.10.2010, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Melibokus“ des DHV vom 25.01.1996, erweitert am 01.10.2010, wird hinsichtlich der Schulungseignung erweitert und der Auflagen (II) angepasst.
2. Auf dem Außenstartgelände „Melibokus“ ist Ausbildungsbetrieb mit Hängegleitern mit Auflagen erlaubt.
3. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis im bisherigen Umfang aufrechterhalten. Die restlichen Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis bleiben unberührt.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Die Zufahrt zum Landeplatz ist ausschließlich über den befestigten Weg zulässig (Zufahrt auf den "Melibokus" von Süden). Diese Fahrten müssen über Sammeltransporte so gesteuert werden, dass pro Flugtag max. 4 Fahrten bergaufwärts und 4 Fahrten bergab erfolgen. Alle Personenkraftwagen, mit denen diese Fahrten durchgeführt werden, müssen mit dem amtlichen Kennzeichen der oberen Naturschutzbehörde gemeldet werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h begrenzt. Auf alle Erholungssuchenden ist Rücksicht zu nehmen. Im Übrigen wird auf den Gestattungsvertrag zwischen dem Forstamt Bensheim und dem Ersten Odenwälder Drachen-Flug-Club Furth Erlenbach e.V. vom 09.01.1996 Bezug genommen.
2. Pro Flugtag sind max. 20 Starts zulässig. Gestartet werden darf 3 Stunden nach Sonnenaufgang und 1 Stunde vor Sonnenuntergang.
3. Eine Einweisung der A-Schein-Piloten in die Besonderheiten des Fluggeländes hat vor dem ersten Flug zu erfolgen.
4. Der Flugschüler muss den Hangstart absolut sicher beherrschen und mental mit den Besonderheiten des Rampenstarts (fehlender Bodeneffekt, korrekter Anstellwinkel, Windsituation und entschlossener Startlauf) von einem HG-Fluglehrer vor dem ersten Flug umfassend vertraut gemacht worden sein.
5. Der Flugschüler muss vor dem ersten Start von dieser Rampe mindestens 20 Höhenflüge gemäß HG-APO erfolgreich absolviert haben.
6. Bei allen Ausbildungsflügen muss sich je ein HG-Fluglehrer am Startplatz und am Landeplatz befinden. Eine betriebssichere Funkverbindung zwischen Flugschüler und Fluglehrern ist bei allen Ausbildungsflügen erforderlich.
7. Flugaufträge ohne direkte Fluglehreraufsicht sind nicht gestattet.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

V.

Begründung

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Melibokus“ gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 25.01.1996 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Am 01.10.2010 wurde die Erlaubnis für hinsichtlich der Eignung bereits mit Auflagen erweitert. Im April 2015 beantragte der Geländehalter die Erweiterung der Außenstart- und -landeerlaubnis für den Schulungsbetrieb mit Hängegleitern.

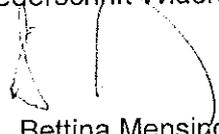
Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV anerkannten eländesachverständigen Horst Barthelmes vom 22.04.2015 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb